

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Stadtgebiet Dinslaken vom 04.07.2001

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 26.06.2001 für das Gebiet der Stadt Dinslaken folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

**1. Abschnitt:
Allgemeine Begriffsbestimmungen**

- § 1 Verkehrsflächen
- § 2 Anlagen

**2. Abschnitt:
Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen**

- § 3 Grundregeln
- § 4 Anbringen und Aufstellen von Gegenständen
- § 5 Bau-, Anstreicher- und sonstige Arbeiten
- § 6 Benutzung und Schutz der Anlagen
- § 7 Kinderspiele, Spielplätze
- § 8 Offenes Feuer und Fackelzüge

**3. Abschnitt:
Reinhaltung von Straßen und Anlagen**

- § 9 Verunreinigungsverbot
- § 10 Verunstaltungsverbot, wildes Plakatieren, Werbung

**4. Abschnitt:
Sonstige Bestimmungen**

- § 11 Nummerierung von Gebäuden
- § 12 Mitführen von Tieren

**5. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

- § 13 Zuständigkeit und Ausnahmeregelungen
- § 14 Zuwiderhandlungen
- § 15 Inkrafttreten

**1. Abschnitt:
Allgemeine Begriffsbestimmungen**

§ 1 Verkehrsflächen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Straßen, Wege, Plätze oder sonstigen Flächen, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad-, Geh- und Reitwege;
 - b) der Luftraum über den Verkehrsflächen;
 - c) die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 2 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinder- und Ballspielplätze und ähnliche Einrichtungen, sowie Gewässer und deren Ufer, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Anlagen gehören auch solche Flächen, die zwar einem der vorgenannten Zwecke zu dienen bestimmt, aber noch nicht entsprechend hergerichtet sind. Des Weiteren das zu den Anlagen gehörende Zubehör, wie Ruhebänke, Toiletten, Spiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen.

**2. Abschnitt:
Bestimmungen über das Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen**

§ 3 Grundregeln

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt werden.
- (2) In den Anlagen und auf Verkehrsflächen ist es insbesondere untersagt,
 1. bestimmte Formen des Bettelns zu betreiben:
 - bandenmäßiges oder organisiertes Betteln,
 - aggressives Betteln, wie z.B. unmittelbares Einwirken auf Passanten durch gezieltes Ansprechen oder in aufdringlicher Weise zu betteln, mittels unmittelbarem Einwirken von Person zu Person durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendem Verfolgen,
 - Betteln unter Einsatz von Tieren oder Kindern als Druckmittel oder Vortäuschen einer körperlichen Behinderung oder persönlicher Notlage;

2. in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen und/oder zur Abhaltung von Trinkgelagen zu verweilen;
3. die Notdurft zu verrichten.

§ 4 Einfriedungen von Grundstücken sowie Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen von Grundstücken, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzen, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden oder behindern.
- (2) Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen, befestigten Seitenstreifen und Bushaltestellenbuchten mindestens 4,00 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Pflanzen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen, Kreuzungen, Kurven und Einmündungen sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.
- (3) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

§ 5 Bau-, Anstreicher- und sonstige Arbeiten

- (1) Bei Arbeiten auf Grundstücken und an Gebäuden, bei denen Gegenstände auf Verkehrsflächen fallen oder den Straßenverkehr gefährden können, sind Schutzanlagen anzubringen. Der durch diese Arbeiten gefährdende Teil des Verkehrsraums muss gesichert und durch sichtbare Warnzeichen gekennzeichnet werden.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Verkehrsflächen und Anlagen sind, soweit sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis zu kennzeichnen.

§ 6 Benutzung und Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen dienen dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Umweltschutz und der Naherholung der Bevölkerung. Jede Nutzung der Anlagen, die ihre Zweckbestimmung zu vereiteln geeignet ist, muss unterbleiben.
- (2) Es ist untersagt in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
- (3) In den Anlagen und auf Verkehrsflächen ist es untersagt, unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßenpapierkörbe, öffentliche Wertstoffsammelbehälter und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (4) Das Befahren der Anlagen ist mit Ausnahme von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen nicht gestattet. Motorisierte Krankenfahrstühle haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (5) Das Nächtigen auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ist untersagt.

§ 7 Kinderspielplätze, Spielplätze

- (1) Außerhalb der freigegebenen Spielplätze und Straßen sind auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen alle lärmenden sowie solche Spiele, die den Verkehr behindern, Personen gefährden oder belästigen oder Sachen beschädigen können, wozu insbesondere Ball- und Bewegungsspiele gehören, nicht gestattet. Darüber hinaus ist verboten:

das Auflassen von Windvögeln und Drachen, wo sie mit Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- oder Kraftleitungen in Berührung kommen oder auf die Straße fallen können, verboten.

- (2) Für die Benutzung der Kinder- und Ballspielplätze gilt die Satzung der Stadt Dinslaken für öffentliche Spielplätze in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Offenes Feuer und Fackelzüge

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dürfen ohne vorherige ordnungsbehördliche Erlaubnis keine offenen Feuer entzündet oder Asphalt- oder Teerkochgeräte verwendet werden.

- (2) Das Umherziehen mit brennenden Wachs- oder Teerfackeln bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis.

3. Abschnitt

Reinhaltung von Verkehrsflächen und Anlagen

§ 9 Verunreinigungsverbot

- (1) Die Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

- a) das Wegwerfen von Papier, Abfällen und Unrat jeglicher Art. Eine Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich schadlos zu beseitigen,
- b) das Ausschütten jeglicher Abwässer, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
- c) das Reinigen von Fahrzeugen aller Art und anderer Gegenstände,
- d) Reparaturen an Kraftfahrzeugen, sofern sie sich nicht aus Pannen ergeben, die kurzfristig behoben werden können, ohne den Verkehr zu behindern oder zu gefährden.

- (2) Es ist ferner verboten, Straßenabfallbehälter zu durchsuchen oder aus ihnen Abfallrest oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, hat in der Nähe leicht zugängliche Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Außerdem muss er laufend in einem Umkreis von 10 m vom Ort seines Gewerbebetriebes alle Rückstände der von ihm veräußerten Waren beseitigen.

§ 10 Verunstaltungsverbot, wildes Plakatieren, Werbung

- (1) Es ist verboten, Bauwerke oder Einrichtungen, insbesondere Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen, Licht- und andere Masten und Pfähle, Bäume, Zäune, Wände, Anschlag- und Straßenflächen und sonstige Verkehrseinrichtungen zu bekleben zu bemalen, zu beschmieren oder sonst zu verunstalten.
- (2) Ebenso ist es untersagt, auf den in Abs. 1 genannten Flächen Flugblätter, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial anzubringen.

**4. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen**

§ 11 Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jeder Eigentümer eines Hauses ist verpflichtet, auf eigene Kosten das Gebäude an der von der Straße aus gut sichtbarer Stelle mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen. Bei Hausgruppen in Zeilenbauweise ist zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder an anderer von der Straße aus deutlich sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit allen Hausnummern der Gebäudezeile anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen lesbar gehalten werden und als solche erkennbar sein.
- (3) Bei Umnummerierungen von Grundstücken darf das alte Nummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass es noch lesbar bleibt.

§ 12 Mitführen von Tieren

- (1) Tiere sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu halten, dass sie andere Personen oder Tiere nicht gefährden oder verletzen bzw. Sachen nicht verunreinigen, beschädigen oder zerstören können. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind von der die Aufsicht ausübenden Person oder vom Halter unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Tiere dürfen auf Kinder- und Ballspielplätzen sowie in Sandkästen nicht mitgeführt werden.
- (2) Im Innenstadtbereich und in den Anlagen sind Hunde an einer Leine zu halten. Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch die Wilhelm-Lantermann-Straße in nördlicher Richtung, die Hans-Böckler-Straße in östlicher Richtung, die Wiesenstraße, die Duisburger Straße und die Konrad-Adenauer-Straße in südlicher Richtung und die Willy-Brandt-Straße in westlicher Richtung.
- (3) Wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Abs. 1 ausgenommen sind Behinderte, die Behindertenbegleithunde mit sich führen sowie Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenführhunde mit sich führen.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze (m/w) Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 13 unberührt.

**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 13 Zuständigkeit und Ausnahmeregelung

- (1) Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Bürgermeister der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.
- (2) Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 Abs. 1 verletzt bzw. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 verletzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Bäume, Äste oder Zweige nicht in der angegebenen Mindesthöhe vom Erdboden entfernt hält, Pflanzen in den Verkehrsraum hineinragen lässt, insbesondere Sträucher und Hecken in den Verkehrsraum hineinragen lässt, oder Einzäunungen und Anpflanzungen an Straßenkreuzungen, -kurven und -einzündungen nicht durchsichtig oder so niedrig hält, dass durch sie nicht die Übersicht über den Verkehr behindert wird,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 bei Arbeiten keine Schutzanlagen anbringt, den gefährdeten Teil des Verkehrsraums nicht sichert oder nicht durch Warnzeichen kennzeichnet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Rasenflächen in Anlagen betritt, wenn dies durch öffentliche Hinweisschilder untersagt ist bzw. Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht oder sonst wie verändert,
 - e) entgegen § 6 Abs. 3 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßenpapierkörbe, öffentliche Wertstoffsammelbehälter und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 4 Anlagen befährt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 5 auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nächtigt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder Asphalt- oder Teerkochgeräte verwendet,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 mit brennenden Wachs- oder Teerfackeln umherzieht,
 - j) entgegen § 9 Abs. 1 a) – d) Papier, Abfälle und Unrat jeglicher Art wegwirft; Abwässer, mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Einleitung in die städtische Kanalisation, ausschüttet; Fahrzeuge aller Art und andere Gegenstände auf Verkehrsflächen oder in Anlagen reinigt oder Reparaturen an Kraftfahrzeugen ausführt, sofern sie sich nicht aus Pannen ergeben,
 - k) entgegen § 9 Abs. 2 Straßenabfallbehälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 3 keine Abfallbehälter aufstellt, diese nicht regelmäßig entleert oder Rückstände der von ihm veräußerten Waren nicht beseitigt,

- m) entgegen § 10 Bauwerke oder Einrichtungen und sonstige Verkehrseinrichtungen beklebt, bemalt, beschmiert oder sonst verunstaltet,
 - n) entgegen § 11 keine Hausnummern anbringt, diese nicht lesbar hält, oder bei Umnummerierungen das alte Nummernschild innerhalb eines Jahres entfernt oder nicht mit roter Farbe durchstreicht.
 - o) entgegen § 12 Abs. 1 Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, nicht sofort beseitigt oder Tiere, insbesondere Hunde oder Katzen, nicht von Kinder- und Ballspielplätzen oder Sandkästen fernhält,
 - p) entgegen § 12 Abs. 2 Tiere nicht an der Leine führt,
 - q) entgegen § 12 Abs. 3 wildlebende Tiere oder verwilderte Haustiere füttert,
 - r) entgegen § 12 Abs. 5 seiner unkastrierten Katze (m/w), Zugang ins Frei gewährt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) geahndet werde, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Durch eine Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 15 Inkrafttreten ¹⁾²⁾³⁾⁴⁾

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 2. Oktober 1984 außer Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.09.2002, mit Wirkung zum 02.11.2002

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.03.2006, mit Wirkung zum 01.04.2006

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.09.2015, mit Wirkung zum 01.11.2015

4) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 02.07.2019, mit Wirkung zum 01.08.2019